

## Bekanntmachung der Gemeinde Neu Kosenow über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Kosenow hat in der Sitzung am 31.08.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neubrandenburg und das Amtsgericht Pasewalk gefasst.

Die Liste ist gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der jeweils gültigen Fassung in der Zeit vom

01.09.2023 -07.09.2023

zu jedermanns Einsicht im Internet zu erreichen über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de), über den Button „Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen Gemeinden/Schulverband/Amt“ einzusehen.

Einsprüche können gemäß § 37 GVG innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Neu Kosenow, 31.08.2023

  
Brandenburg  
Bürgermeister



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 04.09.2023  
Unterschrift: *Warnke*

## Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen

| Lfd. Nr. | Name<br>Geburtsname<br>Vorname/n | Geburts-<br>jahr* | Beruf  | PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil* | Bemerkungen<br>a) Ausschlussgründe<br>b) Begründung der<br>Bewerbung<br>c) Gewünschtes Gericht |
|----------|----------------------------------|-------------------|--|------------------------------|--|
| 1        | Greese, Melanie                  | 1972              | Gesundheits- und Kranken-<br>pflegerin, stellv.<br>Stationsleitung | 17398 Neu Kosenow            |  |
| 2        | Alms, Dirk<br>geb. Ollermann     | 1968              | Fachangestellter für<br>Arbeitsmarktdienstleister                  | 17398 Neu Kosenow            | c) Amtsgericht,<br>Landgericht   |

\* Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich der persönlichen Daten an dem Umfang der zur Veröffentlichung (Auflegung) bestimmten Daten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).